

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.01.2018 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 02.02.2018 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

|    |  |          |     |
|----|--|----------|-----|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf                | 196.900  | EUR |
|    | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf           | 328.600  | EUR |
|    | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf      | -131.700 | EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf           | 0        | EUR |
|    | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf      | 0        | EUR |
|    | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0        | EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf         | -131.700 | EUR |
|    | die Einstellung in Rücklagen auf                             | 0        | EUR |
|    | die Entnahmen aus Rücklagen auf                              | 0        | EUR |
|    | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf        | -131.700 | EUR |

#### 2. im Finanzhaushalt

|    |  |         |     |
|----|--|---------|-----|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf  | 195.200 | EUR |
|    | die ordentlichen Auszahlungen auf  | 285.400 | EUR |
|    | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf   | -90.200 | EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf   | 0       | EUR |
|    | die außerordentlichen Auszahlungen auf   | 0       | EUR |
|    | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf  | 0       | EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 42.900  | EUR |
|    | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 42.900  | EUR |
|    | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 0       | EUR |
| d) | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit<br>(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der<br>Zahlungsfähigkeit) auf | -92.300 | EUR |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 254.700 EUR

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| 1. Grundsteuer   |     |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 | v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 436 | v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 400 | v. H. |

### **§ 6 Amtsumlage**

nicht belegt

### **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### **§ 8 Eigenkapital**

|  |              |     |
|--|--------------|-----|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug                   | 1.398.511,96 | EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 1.222.760,29 | EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres   | 1.088.960,29 | EUR |

### **§ 9 Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.02.2018 erteilt.

Wrangelsburg, den 17.08.2018

Juds  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 02.02.2018 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Donnerstag, dem 16.08.2018, bis Freitag, den 24.08.2018 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 26.07.2018  
Veröffentlichung einer Textfassung am 08.08.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2018

Juds  
Bürgermeister

